

RICHTLINIEN ZUR BUNDESSCHIEDSRICHTERORDNUNG

- Teil 1 -

1. Grundlagen der Schiedsrichtertätigkeit

- 1.1 Rolle und Aufgaben der Schiedsrichter (SR) ergeben sich aus der Bundesschiedsrichterordnung, den Offiziellen Volleyball-Spielregeln sowie den zugehörigen Erläuterungen, Handlungsanweisungen und Fallsammlungen der FIVB, der CEV und des DVV.
- 1.2 SR zeichnen sich durch ihre Integrität, Unabhängigkeit, Objektivität und Fairness aus. Jedes Verhalten, das Zweifel hieran wecken kann, ist zu vermeiden. Festlegungen in Verhaltens-Kodizes sind zu befolgen. Hinsichtlich des Konsums von Alkohol oder Betäubungsmitteln sowie des Dopings finden die Bestimmungen der internationalen Sportverbände Anwendung. Den zuständigen Gremien, insbesondere dem BSRA, obliegt es, durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung zu gewährleisten.
- 1.3 SR unterlassen alles, was zu Interessenkonflikten mit ihrer Schiedsrichtertätigkeit führen kann. Maßgeblich ist dabei nicht, ob es zu einer tatsächlichen Beeinflussung kommt, sondern ob ein derartiger Eindruck erweckt werden könnte.
Im Fall eines tatsächlich auftretenden Interessenkonflikts hat der SR dies den zuständigen Stellen anzuzeigen.
- 1.4 Im Umgang mit Spielern, Trainern, Funktionären, Zuschauern und Medien vermeiden SR jedes Verhalten, das das Schiedsrichterwesen diskreditiert. Untereinander sind SR zu Kollegialität verpflichtet.
- 1.5 SR vermitteln ihre Fähigkeit zu guter Spielleitung u.a. durch:
 - umfassende Kenntnis der Regeln und Sicherheit in ihrer Auslegung,
 - Beherrschung der allgemeinen Schiedsrichtertechniken,
 - konzentrierte, sichere Präsentation und Spielleitung,
 - angemessenen Umgang mit den Mannschaften,
 - Teamwork mit ihren SR-Kollegen,
 - gute Allgemeinverfassung.
- 1.6 SR sollen auch in ihrem Äußeren korrekt sein. Die Schiedsrichterkleidung besteht aus langer marineblauer Hose und weißem Hemd oder Pullover; Schuhe und Socken sind ebenfalls weiß.
In besonderen Fällen kann der Bundesschiedsrichterausschuss (BSRA) Ausnahmen von diesen Festlegungen für die Schiedsrichtertätigkeit in den Bundesligen, Dritten Ligen und Regionalligen genehmigen.

2. Schiedsrichtereinsatz

- 2.1 Jedes Pflichtspiel muss von zwei geprüften, für die betreffende Leistungsklasse zugelassenen und neutralen SR mit gültiger Jahresberechtigung geleitet werden. SR, die nicht durch eine zentrale Schiedsrichtereinsatzleitung berufen worden sind, haben ihre Lizenzen vor dem Spiel den Mannschaften vorzulegen.
- 2.2 Der Einsatz von SR erfolgt durch den BSRA, die Regionalschiedsrichterwarte (RSRW) oder die Landesschiedsrichterausschüsse (LSRA). Eingesetzte SR können nicht abgelehnt werden. Jeder SR ist verpflichtet, ihm übertragene Einsätze zu übernehmen.
- 2.3 Ist ein von Verbandsseite eingesetzter SR nicht spätestens zum angesetzten Spielbeginn zur Stelle, soll ein anderer in der Halle anwesender SR mit der geforderten Ligazulassung das Spiel leiten. Ist der eingesetzte SR oder ein qualifizierter anderer SR nicht zur Stelle, können sich die Mannschaften auf einen anderen SR einigen. Jeder anwesende SR soll für einen verhinderten Kollegen einspringen.

3. Aufgaben des Schiedsrichters

- 3.1 Die Aufgaben des SR bei der Leitung eines Spiels ergeben sich aus den Offiziellen Volleyball-Spielregeln sowie den Bestimmungen der maßgeblichen Spielordnung. Dies gilt für alle Aufgaben vor, während und nach dem Spiel.
- 3.2 Zu den Aufgaben des 1. SR gehören insbesondere:
 - a) Überprüfung der Spielerlizenzen und Spielberechtigungen der Spieler,
 - b) Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Spielerkleidung,
 - c) Überprüfung der Einhaltung von Materialrichtlinien,
 - d) Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Spielanlage, der Anzeigetafel, des (elektronischen) Spielberichts bogens etc.,
 - e) Eintragung aller beobachteten Unregelmäßigkeiten in den (elektronischen) Spielberichts bogens,
 - f) Eintragung der Spielteilnahme in die Spielerlizenzen von Spielern mit Jahresberechtigung für eine niedrigere Leistungsklasse (ausgenommen Jugendspieler).

4. Lizenzstufen und Ligazulassungen

- 4.1 Im DVV erteilen die Landesverbände (LV) die Lizenz als Jugendschiedsrichter, als D-Schiedsrichter, als C-Schiedsrichter und als B-Schiedsrichter sowie der BSRA die Lizenz als A-Schiedsrichter. Den Lizenzstufen B und A wird eine Kandidatur vorangestellt.
- 4.2 Nach Erwerb der C-Lizenz wird dem SR durch den Landesverband der DVV-Schiedsrichterausweis oder eSchiedsrichterausweis (nach Vorgabe des DVV) ausgestellt. Die Dokumentation der Jugend- und der D-Lizenz regeln die LV. Die weitere Gültigkeit der jeweiligen Lizenz muss regelmäßig gemäß Ziffer 8.1 bestätigt werden. Die Gültigkeit der Jugendlizenz kann nur bis Ende der Spielberechtigung im Jugend-Spielbetrieb verlängert werden.

Der Ausweis ist vom Inhaber zu unterschreiben. Die Lizenzverlängerung wird durch einen Jahresstempel des zuständigen Schiedsrichterausschusses im Schiedsrichterausweis oder durch die Erstellung eines neuen eSchiedsrichterausweises dokumentiert.

Der Erwerb weiterer Lizenzstufen wird in dem Schiedsrichterausweis oder durch die Erstellung eines neuen eSchiedsrichterausweises bestätigt.. Alternativ kann der Ausweis – nach Vorgabe des DVV – in elektronischer Form erstellt und ausgedruckt werden (eSchiedsrichterausweis). Neue Lizenzstufen und Verlängerungen werden durch die Erstellung eines neuen eSchiedsrichterausweises dokumentiert.

- 4.3 Die Berechtigung, internationale Spiele zu leiten (I-Lizenz), erteilt die FIVB.
- 4.4 Für den Einsatz auf Bundesebene erteilen der BSRA bzw. die RSRW an geeignete SR die Bundesliga- bzw. die Dritte Liga-/Regionalliga-Zulassung. Diese Zulassungen gelten jeweils für ein Spieljahr. Die Bundesliga- und Dritte Liga-Zulassungen können nur an SR mit I-, A- oder B-Lizenz erteilt werden; sie können letztmalig für die Spielzeit erteilt werden, die in dem Kalenderjahr endet, in dem der SR das 58. Lebensjahr (im Falle der Bundesligazulassung) bzw. das 65. Lebensjahr (im Falle der Dritte Liga-Zulassung) vollendet.
- 4.5 Die Zulassung von SR zum Einsatz auf Landesebene regeln die LV.

5. Erwerb der Lizenzen

Für den Erwerb der einzelnen Lizenzstufen bzw. deren Kandidaturen gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Jugendlizenz: Erfolgreiche Teilnahme an einem Jugendschiedsrichterlehrgang; die Lizenz darf nur Personen erteilt werden, die spielend am Jugend-Spielbetrieb teilnehmen können.
- b) D-Lizenz: Erfolgreiche Teilnahme an einem D-Lizenz-Lehrgang,
- c) C-Lizenz: Besitz der D-Lizenz, Nachweis über den Einsatz als 1. und 2. SR sowie als Schreiber in der vom LV geforderten Anzahl, erfolgreiche Teilnahme an einem C-Lizenz-Lehrgang,
- d) B-Kandidatur: In der Regel mindestens zweijähriger Besitz der C-Lizenz mit entsprechendem Tätigkeitsnachweis, erfolgreiche Teilnahme an einem B-Kandidaten-Lehrgang,
- e) B-Lizenz: Besitz der B-Kandidatur, erfolgreiche Teilnahme an einem B-Lizenz-Lehrgang,
- f) A-Kandidatur: Besitz der B-Lizenz,
- g) A-Lizenz: mindestens zweijährige Bundesligazulassung, erfolgreiche Absolvierung der A-Kandidatenzeit.

6. Ausbildung und Prüfung

6.1 Die Ausbildung und Prüfung bis zur B-Lizenz obliegt den LV, zur A-Lizenz dem DVV. Die Prüfung erfolgt ausschließlich durch Prüfer mit Prüferlizenz für die entsprechende Lizenzstufe.

6.2 Ausmaß der Ausbildung und Prüfungen

6.2.1 Ausbildungsgang

6.2.1.1 Jugendlizenz

Der Jugendschiedsrichterlehrgang vermittelt die für den Jugendspielbetrieb grundlegenden Kenntnisse der Offiziellen Volleyball-Spielregeln und der Ordnungsregelungen. Er besteht aus einem praktischen Teil, der deutlich überwiegen soll, und einem theoretischen Teil.

6.2.1.2 D-Lizenz

Der D-Lizenz-Lehrgang vermittelt grundlegende Kenntnisse der Offiziellen Volleyball-Spielregeln und der wichtigen Ordnungen. Der theoretische Teil schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab. Im praktischen Teil hat jeder Prüfling als 1. und 2. SR sowie möglichst als Schreiber tätig zu sein.

In einem Gespräch sollen die Prüflinge zu typischen Spielsituationen Stellung nehmen. Der Ausbilder soll ihnen weitere Hinweise zur Verbesserung ihrer Spielleitungsfähigkeit geben.

6.2.1.3 C-Lizenz

Der C-Lizenz-Lehrgang dient der Vertiefung der Kenntnis der Regeln und ihrer Auslegung sowie dem Erfahrungsaustausch und der Angleichung der Leistungen. Es findet eine schriftliche Prüfung statt.

Anschließend hat der Kandidat mindestens einen Satz als 1. SR und als 2. SR zu absolvieren. Er hat nachzuweisen, dass er zur sicheren Leitung von Spielen unterer Spielklassen imstande ist. Es kann sich eine mündliche Prüfung anschließen.

6.2.1.4 B-Kandidatur

Die Ausbildung erstreckt sich auf die Vertiefung der Regelkenntnisse und die Auslegung der Regeln. Sie soll in Form von Diskussionen und praktischen Unterweisungen durchgeführt werden. Dabei werden auch schwierige spieltypische Situationen behandelt. Der Ausbilder soll den Kandidaten weitere Hinweise zur Verbesserung ihrer Spielleitungsfähigkeit geben. Der Lehrgang schließt mit einer schriftlichen Prüfung.

6.2.1.5 B-Lizenz

Zum Erwerb der B-Lizenz wird der Kandidat bei mehreren Spielen (Spielniveau mindestens höchste Spielklasse des LV oder entsprechende Meisterschaftsspiele) beobachtet. Im Gespräch muss der Kandidat bei Fragen über schwierige Spielsituationen schnelle und sichere Entscheidungsfähigkeit beweisen.

6.2.1.6 A-Kandidatur

B-Schiedsrichter, die die Voraussetzungen zum Erwerb der A-Kandidatur erfüllen (vgl. Ziffer 5 Buchst. f)) können über die Landesschiedsrichterwarte

(LSRW), die Regionalschiedsrichterwarte (RSRW) oder direkt durch die Mitglieder des BSRA dem Bundesschiedsrichterwart (BSRW) gemeldet werden. Die Meinung des zuständigen LSRW ist in jedem Falle zu hören. Nach Annahme des Vorschlags wird die A-Kandidatur durch den BSRA bestätigt.

6.2.1.7 A-Lizenz

A-Kandidaten werden bei mindestens 3 Spielen der Bundesligen von Prüfern, die der BSRA dazu delegiert, beobachtet. Der Prüfer muss nach dem Spiel mit dem Kandidaten über seine Leistung sprechen und ihm seine Beurteilung mitteilen. Einen entsprechenden Bericht übersendet der Prüfer dem BSRA. Außerdem hat der A-Kandidat sich einer schriftlichen Prüfung zu unterziehen. Es kann, wenn alle Beurteilungen vorliegen, eine mündliche Prüfung stattfinden.

6.2.2 Prüfungen

Bei allen schriftlichen Prüfungen (dies schließt digital durchgeführte Prüfungen mit ein) bis zur Lizenzstufe B sind von den Prüflingen die Prüfungsfragen des DW zu bearbeiten. Alle Prüfungen müssen hinsichtlich des Umfangs und der Bearbeitungszeit der Vorgaben des BSRA entsprechen. Die Form der Prüfungsdurchführung können bis einschließlich Lizenzstufe B die LV eigenständig festlegen. Form und Umfang der Prüfungen zum Erwerb der ALizenz bestimmt der BSRA. Im Übrigen sollen die schriftlichen Prüfungen hinsichtlich der Schwierigkeit der gestellten Aufgaben der Lizenzstufe angemessen gestaltet sein.

Werden mindestens 80 % der maximal zu vergebenden Punkte erreicht, so ist die schriftliche Prüfung bestanden. Bei der Prüfung zur C-Lizenz und zur BKandidatur reichen zum Bestehen 70 % der maximal zu vergebenden Punkte, es werden keine Teilpunkte vergeben.

6.3 Gebühren

Für jede Lizenzerteilung wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe für die Stufen D bis B von den LV, für die Stufe A vom BSRA festgelegt wird.

7. Fortbildung, Beobachtung

7.1 Jeder SR hat nach Erwerb der Lizenz die Verpflichtung, sich über Regeländerungen, neue Bestimmungen und Erkenntnisse auf dem Laufenden zu halten und sich ständig weiterzubilden.

7.2 Zu diesem Zwecke hat jeder SR insbesondere regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Geeignete Maßnahmen werden vom BSRA, von den Regionalbereichen und von den LV im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit angeboten. SR mit Bundesligazulassung müssen ihre Fortbildungsverpflichtung auf Bundesebene, SR mit Dritte Liga- oder Regionalliga-Zulassung auf Ebene des Regionalbereiches erfüllen. Der BSRA und die LSRA können SR zur Teilnahme an bestimmten Fortbildungsmaßnahmen innerhalb angemessener Fristen verpflichten.

- 7.3 Fortbildungsmaßnahmen sind Seminare sowie ausbildungsorientierte Beobachtungen von SR mit kritischen, kollegialen Diskussionen über aktuelle Themen der Schiedsrichtertätigkeit.
- 7.4 Dem BSRA obliegt es darüber hinaus, durch Kontroll-Beobachtungen die Qualität und Zuverlässigkeit der SR mit I- bzw. A-Lizenz sowie der B-Schiedsrichter mit Bundesliga-Zulassung zu überwachen. Wird die Leistung eines SR bei einer Beobachtung als ungenügend bewertet, ist eine zweite Beobachtung durch einen anderen Beobachter durchzuführen. Ergibt sich das gleiche Ergebnis, kann der BSRA dem SR die Bundesligazulassung entziehen bzw. die A-Lizenz zurückstufen.
- 7.5 Ziffer 7.4 gilt entsprechend für RSRW und LSRW in ihrem Bereich.

8. Tätigkeitsverpflichtung, Rückstufungen

- 8.1 Die Schiedsrichterlizenzen sind grundsätzlich jeweils für ein Jahr gültig. Für die Gültigkeit von D-, C- und B-Lizenzen auf Landesebene können hiervon abweichende Regelungen durch die LV bestimmt werden. Die Verlängerung (Jahresberechtigung) ist spätestens zu dem vom zuständigen Schiedsrichterausschuss bestimmten Zeitpunkt bei der vom Ausschuss bestimmten Stelle einzuholen. Verspätet vorgelegte Schiedsrichterausweise (maximal 3 Monate nach dem festgelegten Termin) werden nur gegen Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr verlängert, deren Höhe vom zuständigen Schiedsrichterausschuss festgelegt wird.
- 8.2 Voraussetzung für die Erteilung der Jahresberechtigung ist die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gemäß Ziffer 7.2 und der Nachweis über den Einsatz als SR bei einer geforderten Zahl von Spielen im vorausgegangenen Spieljahr. Der zuständige Schiedsrichterausschuss kann bestimmen, dass eine Fortbildungsverpflichtung gemäß Ziffer 7.2 nur als erfüllt gilt, wenn ein von diesem Ausschuss vorgeschriebener Regeltest bestanden ist. SR mit A-Lizenz haben mindestens 6 Einsätze als SR bei Pflichtspielen nachzuweisen. Die Anzahl der zu leitenden Pflichtspiele bei D- bis B-SR richtet sich nach den Möglichkeiten des Spielbetriebs der LV und wird vor Beginn des Spieljahres durch den jeweiligen LSRA festgelegt.
- 8.3 SR, die ihren Verpflichtungen aus Ziffer 7.2 und Ziffer 8.2 nicht nachkommen oder gegen die in Ziffer 1.2 genannten Grundsätze verstoßen, können auf die nächstniedrigere Lizenz zurückgestuft werden; in besonders schwerwiegenden Fällen kann die Lizenz ganz entzogen werden. A-Schiedsrichter können wegen mangelnder Leistungen gemäß Ziffer 7.4 auf die B-Lizenz zurückgestuft werden. 8.4 Die Rückstufung wegen Ziffer 7.2 oder Ziffer 8.2 kann durch Absolvierung einer geeigneten Fortbildungsmaßnahme vermieden werden.
- 8.4 Die Rückstufung wegen Ziffer 7.2 oder Ziffer 8.2 kann durch Absolvierung einer geeigneten Fortbildungsmaßnahme vermieden werden.

- 8.5 Auf Antrag beim zuständigen Schiedsrichterwart kann sich ein SR für ein Jahr von seiner Tätigkeit beurlauben lassen.
- 8.6 Bei groben Vergehen gegen Satzung, Ordnungen oder Spielregeln oder bei Auftreten körperlicher Beeinträchtigungen kann der zuständige Schiedsrichterausschuss nach Anhörung des betroffenen SR und gegebenenfalls nach Eingang von mit seinem Einverständnis angefertigten ärztlichen Gutachten die Lizenz ganz entziehen.

9. Prüferlizenzen

- 9.1 Der BSRW erteilt besonders geeigneten SR die Prüferlizenz (für die Stufen C und B auf Antrag durch die LSRW). In der Regel wird die Prüferlizenz nur für Lizenzstufen erteilt, die unter der Lizenzstufe des betreffenden SR liegen.
- 9.2 Jeder Prüfer ist verpflichtet, ihm übertragene Aufgaben - mindestens jedoch zwei Lehreinsätze pro Jahr - zu übernehmen.
- 9.3 Außerhalb der normalen SR-Fortbildung hat jeder Prüfer mindestens alle zwei Jahre an einer speziellen Fortbildungsmaßnahme für Prüfer teilzunehmen.
- 9.4 Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen aus Ziffer 9.2 und Ziffer 9.3 wird die Prüferlizenz entzogen.
Darüber hinaus kann der BSRA auf Antrag des zuständigen LSRW die Prüferlizenz entziehen.

10. Aufwandsentschädigung

- 10.1 Wird ein SR durch den BSRA eingesetzt, so bestimmt dieser das Verfahren der Abrechnung einschließlich etwaiger Ausschlussfristen; die Aufwandsentschädigung bemisst sich nach den Richtsätzen des DVV und der DVJ. Soweit Einsätze in den Lizenzligen betroffen sind, werden die Richtsätze in Abstimmung zwischen dem BSRA und der VBL-Geschäftsführung festgelegt. Erfolgt der Einsatz in Verantwortung des RSRW, so bestimmt dieser das Verfahren der Abrechnung einschließlich etwaiger Ausschlussfristen nach Maßgabe der Vorschriften des Dritte Liga-Bereiches bzw. Regionalbereiches; die Aufwandsentschädigung bemisst sich nach den Richtsätzen der Dritte Liga-Ordnung bzw. des Regionalbereiches.
Bei Einsätzen in Verantwortung der LV gelten deren Vorschriften.
- 10.2 Die mit einer auf Einladung durch den BSRA erfolgten Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme verbundenen Auslagen werden gemäß der Finanzordnung des DVV bzw. gemäß einer besonderen Absprache mit dem DVV oder der VBL ersetzt.

11. Ausnahmeregelung

Begründete Ausnahmefälle können durch die zuständigen Schiedsrichterausschüsse geregelt werden.

12. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien wurden vom Präsidium in Kraft gesetzt. Änderungen erfolgten am 14.9.1985, am 17./18.3.1989, am 23.6.1990, am 30.6.1991, am 14./15.11.1992, am 25.6.1993, am 1.7.1995, am 28.9.1996, am 6.6.1997, am 4.6.1999, am 2.12.2000, am 19./20.5.2006, am 24.5.2008, am 6.6.2009, am 6./7.8.2010, am 23.11.2012, am 8.2.2014, am 17.6.2018, am 25.06.2022 durch die Mitgliederversammlung genehmigt. Änderung erfolgten am 15.07.2023.